

Vertragspartnerservice

Haidingergasse 1
1030 Wien

Tel. +43 5 0766-0

Unsere Servicezeiten finden Sie
unter: www.gesundheitskasse.at

UID-Nr. ATU74552637

Ergeht an alle
Krankenanstalten Kärnten
Hilfsorganisationen (medizinische Hauskrankenpflege)
Pflegeheime Kärnten
Allgemeinmediziner
Fachärzte für Urologie
Fachärzte für Gynäkologie
Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde

Datum
15.12.2020

Betreff:
Saugende Inkontinenz – Bestimmungen ab 01.01.2021

Sehr geehrte Vertragspartner!

Seit dem Start der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) ist kaum ein Jahr vergangen. Wir haben die Zeit genutzt, um die Harmonisierung von Leistungen voranzubringen und unseren Versicherten wie Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern gleichermaßen Vorteile zu verschaffen – in vielen unterschiedlichen Bereichen.

In zahlreichen Gesprächen mit unseren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern ist es uns gemeinsam gelungen, ein österreichweit gültiges Vertragswerk im Bereich „Saugende Inkontinenz“ zu erarbeiten und abzuschließen. Ein weiterer wichtiger Schritt Richtung Leistungsharmonisierung.

In diesem Brief möchten wir Ihnen die wesentlichen Bestimmungen vorstellen und ersuchen Sie um Ihre Mithilfe bei der Umsetzung.

Geltungsbereich

Der Vertrag regelt ab 01.01.2021 die Abgabe von saugenden Inkontinenzprodukten für Anspruchsberechtigte ab dem vollendeten vierten Lebensjahr (vierter Geburtstag) und ist für ganz Österreich gültig. Die Abgabe erfolgt über die Vertragsbandagisten, über die Firma Lohmann & Rauscher bzw. über eine eigene Abgabestelle (Vorarlberg).

Für Wien gilt der neue Vertrag ab 01.04.2021. Bis dahin wird die Versorgung mit saugenden Inkontinenzprodukten ausschließlich über die Firmen Paul Bständig GmbH, Ortoproban GmbH & Co KG sowie Frühwald und Söhne GmbH & Co KG durchgeführt.

Verordnung und Abgabe

Für **Windeln, Einlagen, Netzhasen etc.** ist künftig nur mehr bei der erstmaligen Abgabe eine ärztliche Verordnung notwendig. Diese ist bewilligungsfrei und gilt als unbefristete Dauerverordnung.

Für **Pants** muss pro Quartal eine ärztliche Verordnung ausgestellt werden. Der Vertrag sieht bestimmte Abgabekriterien, die für eine Abgabe erfüllt sein müssen, sowie maximal abzuzugende Kontingente vor, die von der Vertragspartnerfirma einzuhalten sind. Diese Produkte sind immer bewilligungspflichtig.

Bezieht eine anspruchsberechtigte Person Windeln, Einlagen, Netzhosen etc. **und** Pants, so sind bei der erstmaligen Versorgung zwei gesonderte ärztliche Verordnungen auszustellen.

Anspruchsberechtigte haben eine allfällige Kostenbeteiligung für saugende Inkontinenzprodukte zu leisten.

Für Versicherte, die in einem Alten-, Pflege- oder Wohnheim untergebracht sind, gilt der Vertrag nur, wenn es nicht bereits eine gesonderte Vereinbarung zu saugenden Inkontinenzprodukten zwischen der Österreichischen Gesundheitskasse und dem jeweiligen Heim- bzw. dem Rechtsträger des Heimes gibt.

Überblick

Windeln, Einlagen, Netzhosen etc.	Pants
<p>Eine ärztliche Verordnung ist bei Erstversorgung notwendig und muss folgende Punkte enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Diagnose ○ verordneter Behelf <p>⇒ Die Verordnung gilt danach unbefristet.</p>	<p>Eine ärztliche Verordnung ist immer notwendig und muss folgende Punkte beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Diagnose ○ Grad der Inkontinenz ○ Bestätigung der Mobilität/Selbstständigkeit ○ bei Diagnose Demenz – zusätzlich die Angabe des MMSE-Wertes ○ verordneter Behelf <p>⇒ Die Verordnung gilt jeweils für drei Monate</p>
<p>Indikation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle Formen der Inkontinenz 	<p>Indikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leichte bis mittlere Inkontinenz bei Demenz und gegebener eigenständiger Mobilität (MMSE kleiner 14 analog der Memantine im EKO) – der MMSE-Wert muss nur bei erstmaliger Verordnung angegeben werden <p>ODER</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leichte bis mittlere Inkontinenz <ul style="list-style-type: none"> ○ mit funktionellen Einschränkungen der Oberen Extremitäten Parese, Plegie) ○ bei neurologischen Erkrankungen (z.B. Zustand nach Insult, MS, ICP, Plexusparesen u.ä.) ○ Amputation mit funktionellen Einschränkungen im vergleichbaren Ausmaß bei gegebener eigenständiger Mobilität/Selbstständigkeit
<p>Ausschlusskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezug vor Vollendung des vierten Lebensjahres 	<p>Ausschlusskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bettlägerigkeit (vollständige Immobilität) • schwere Inkontinenz

Grundsätzlich wird die medizinisch benötigte Menge ausgegeben.

Die abgebende Firma hat sich vertraglich dazu verpflichtet, dass Patientinnen und Patienten die passenden („qualitativ“), sowie die den medizinischen Bedürfnissen entsprechende Anzahl („quantitativ“) der Tarifprodukte erhalten.

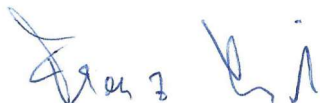
Wenn Patientinnen und Patienten verlangen, dass ein sogenannter „Mehrbedarf“ verordnet wird, so ist dies abzulehnen, da die Versorgung wie oben angeführt ausreichend und zweckmäßig zu erfolgen hat.

- Bezug vor Vollendung des vierten Lebensjahres
- Nur Bezug von Pants: max. 2 Stk. pro Tag
- Mischversorgung: max. 1 Pant pro Tag

Für Rückfragen zu diesem Thema ersuchen wir Sie, die dafür eingerichtete Hotline unter der Nummer 050766-125893 zu kontaktieren oder ein E-Mail an inko-12@oegk.at zu richten.

Wir freuen uns auf die weitere gemeinsame Zusammenarbeit – und wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen
Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Franz Kiesl
Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement I